



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Postulat Fuchs Oliver / Trafelet Michelle, Zulassung Kutschenführer für kommerzielle Kutschenfahrten, Beantwortung

Fristen

Der Vorstoss ist am 25. Juni 2024 eingereicht und am 15. Oktober 2024 begründet worden. Die Frist zur Traktandierung der Beschlussfassung über die Erheblicherklärung läuft damit bis zum 15. April 2025 und ist eingehalten (Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

Text des Postulats

Ausgangslage:

Entgegen dem kommerziellen Personentransport per Kraftfahrzeug durch Taxifahrer, unterliegt der kommerzielle Personentransport mit Pferd und Kutsche keiner Fähigkeitsprüfung der/des Lenkenden. Lediglich die Einholung einer Konzession bei der Gemeinde ist hierzu notwendig. Dies war in der Vergangenheit auch schon mal anders, wo der Kutscher von einem Vertreter der Gemeinde geprüft wurde, ob er den Anforderungen entspricht.

In der Vergangenheit haben sich verschiedentlich Probleme gezeigt mit der wachsenden Anzahl Kutschen im Strassenverkehr. Es kam zum Beispiel zu Sachbeschädigungen aufgrund fehlerhaften Abbiegens und zu Beobachtungen bezüglich unsicheren und problematischen Fahrverhaltens. Aufgrund dieser Rückmeldungen von Seiten der Bevölkerungen haben wir uns zum nachfolgenden Postulat entschieden.

Auftrag an den Gemeinderat:

- *Stellungnahme was die aktuellen Anforderungen zum Erlangen einer Konzession in Interlaken zum Personentransport mittels Pferd und Kutschen sind.*
- *Stellungnahme warum keine Fähigkeits- und Personenprüfung der Kutscher mehr stattfinden.*
- *Stellungnahme wie und wann Kutschen und Pferdehaltung kontrolliert werden und welche Konsequenzen Verstösse gegen die Auflagen haben.*
- *Abklären welche Möglichkeiten die Gemeinde aus rechtlicher Sicht heute hat, solche wieder einzuführen.*
- *Erarbeiten einer Vorlage, wie die Kutscher nach Möglichkeiten der geltenden Rechtslage einer Fähigkeits- und Personenprüfung unterzogen werden können, um kommerzielle Personentransport durchzuführen.*



Stellungnahme des Gemeinderats

Beantwortung der Fragen

1. Aktuelle Anforderungen zum Erlangen einer Konzession in Interlaken zum Personentransport mittels Pferd und Kutschen

Zum Führen von Tierfuhrwerken (dazu zählen auch Kutschen, siehe [Art. 23 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS](#)) ist im Strassenverkehrsrecht des Bundes kein Führerausweis vorgeschrieben, siehe [Artikel 10 Absatz 2](#) i.V.m. [Artikel 7 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes, SVG](#).

Das Strassenverkehrsgesetz regelt das Mindestalter (vollendetes vierzehntes Altersjahr) zum Führen von «Tierfuhrwerken» auf öffentlichen Strassen und schreibt vor, dass fahrungseignete Personen kein Tierfuhrwerk führen dürfen, beziehungsweise, dass die kantonale Behörde fahrungseigneten Personen das Führen von Tierfuhrwerken verbieten kann, siehe [Artikel 21 des Strassenverkehrsgesetzes](#). Sollte ein Verbot ausgesprochen und dagegen verstossen werden, droht eine Busse nach [Artikel 95 Absatz 4 Buchstabe b SVG](#).

Im Verordnungsrecht sind [Artikel 211 VTS](#), [Artikel 2 Absatz 2](#) und [Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i der Signalisationsverordnung](#) sowie Vorschriften der [Verkehrsregelverordnung](#) (z.B. Art. 14 Abs. 4, 24 Abs. 2, 53 und 64 Abs. 2) zu beachten.

In Bezug auf strassenverkehrsrechtliche Themen, die im Bundesrecht nicht geregelt sind, unterstehen die Führer und Führerinnen von Tierfuhrwerken dem kantonalen Recht.

Gemäss Artikel 5 Absatz 6 der kantonalen [Taxiverordnung](#) (TaxiV) gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e, f und g sowie Absatz 3 nicht für Bewilligungsgesuche zum Führen von Pferdekutschen und Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung). Demnach benötigen Führer und Führerinnen von Tierfuhrwerken gemäss kantonalem Recht keinen Ausweis für das Führen der entsprechenden Fahrzeugkategorie, müssen keine theoretischen und praktischen Eignungsprüfungen über genügende Ortskenntnisse in der Standortgemeinde ablegen und müssen auch nicht nachweisen, dass sie regelmässig eine Pferdekutsche geführt haben.

Unter Beachtung der bundes- wie kantonsrechtlichen Bestimmungen äussert sich das Taxi- und Kutschenreglement (TaxiR) der Gemeinde Interlaken zum Erlangen der Kutschenhalterbewilligung nur noch rudimentär, zur Infrastruktur, betrieblichen Kenntnissen und zur Tierhaltung (welche durch das Amt für Veterinärwesen kontrolliert wird). Artikel 28 des TaxiR nimmt die Kutschenhalterinnen und Kutschenhalter insofern in die Pflicht, dass sie ihr Fahrpersonal über ihre Pflichten und Obliegenheiten, die sich aus den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung ergeben, zu instruieren und im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen haben.

2. Warum findet keine Fähigkeits- und Personenprüfung der Kutscher mehr statt

Hier hat vor über zehn Jahren die übergeordnete Gesetzgebung geändert, die eine solche Prüfung damals wohl vorsah und heute nicht mehr vorsieht (siehe Frage 1).

3. Wie und wann werden Kutschen und Pferdehaltung kontrolliert und welche Konsequenzen haben Verstösse gegen die Auflagen

In Bezug zum Strassenverkehrsgesetz und Fahruneignung liegt die Kontrolle und Ahndung allfälliger Verstösse bei den kantonalen Behörden (siehe Frage 1).

Kutschenhalterinnen und Kutschenhalter, die gegen die Artikel 26 und 27 TaxiR oder gestützt darauf ergangene Anordnungen und Verfügungen verstossen, werden mit Busse bis zum Höchstmass nach kantonaler Gesetzgebung bestraft.

Die Pferdehaltungsbetriebe werden durch das Amt für Veterinärwesen (AVET) je nach Meldungseingang, aber mindestens alle vier Jahre kontrolliert. Die Kontrollen verlaufen nach schematisiertem Kontrollablauf, welcher den qualitativen und quantitativen Tierschutz berücksichtigt. Dabei werden unter anderem der Nähr- und Pflegezustand der Pferde, deren Haltungs- und Auslaufbedingungen, der Umgang mit den Pferden, die hygienischen Verhältnisse sowie etwaiger Tierarzneimittelleinsatz und Aufbieten des Betriebstierarztes anlässlich Krankheiten und Unfällen kontrolliert. Dabei konnten keine Tierschutzmängel festgestellt werden.

Die Kutschenfahrten werden vom AVET je nach Meldungseingang zwei- bis dreimal jährlich kontrolliert. Anlässlich dieser Kontrollen können nie alle Kutschenfahrer und Pferde kontrolliert werden. Sie stellen also eine Momentaufnahme dar. An der Haltestelle gegenüber dem Hotel Victoria Jungfrau wird mit den Kutschenfahrern das direkte Gespräch gesucht und über Einsatz, Umgang und Pflege der Pferde gesprochen. Schwerwiegende Tierschutzverstösse konnten in den letzten Jahren nicht festgestellt werden. In Bezug auf die zahlreichen Tierschutzmeldungen ist gemäss AVET häufig eine Diskrepanz zwischen der Wunschvorstellung der Meldenden und den tatsächlichen Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung feststellbar.

4. Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde aus rechtlicher Sicht, solche wieder einzuführen

Da die übergeordneten Bestimmungen bei jeder Anpassung stets gelockert wurden, Bund und Kanton keinen Handlungsbedarf erkennen und keinen Führerausweis verlangen, würde eine Einführung erneuter Führerprüfungen entgegen den übergeordneten Bestimmungen verlaufen. Eine Fahrprüfung durch die Gemeinde, respektive das Polizeiinspektorat, macht aus Mangel an diesbezüglichen Fachkompetenzen beim Polizeiinspektorat wenig Sinn. Evtl. liesse sich ein Vorweisen eines Fahrbrevet SVPS zum Erlangen einer Führerbewilligung im Reglement verankern (auch das AVET würde dies begrüßen). Hier wäre aber vorgängig juristisch zu prüfen, inwiefern ein solcher Passus im Reglement überhaupt rechtskonform ist, da die übergeordneten Bestimmungen dies nicht vorsehen respektive keinen Führerausweis vorschreiben.

Stellungnahme zum Auftrag

Wie unter Frage 1 und 4 ausgeführt sprechen Bundes- wie Kantonsbestimmungen dagegen, eine Vorlage auszuarbeiten, wie Kutscher einer Fähigkeits- und Personenprüfung unterzogen werden können, um kommerzielle Personentransporte durchzuführen.

Der Gemeinderat erkennt zurzeit keine Notwendigkeit, die Bestimmungen zu verschärfen und eine Führerprüfung einzuführen, da übergeordnete Bestimmungen dagegensprechen und die monierten Übertretungen – wie telefonieren, Whatsapp schreiben oder Fahrverbote missachten – bereits im Strassenverkehrsgesetz geregelt sind. Die Missachtung dieser Bestimmungen, respektive deren Ahndung, liegt in der Zuständigkeit der Kantonspolizei (da Fahrverkehr) und kann bereits heute geahndet werden. Auch die Pferdehaltung gibt gemäss Amt für Veterinärwesen (AVET) keinen Grund für eine Reglementsanpassung. Einzig eine reglementarische Beschränkung der Anzahl Fahrbetriebe könnte Erfolg bringen, da es sonst zu viele Kutschen für zu wenige Standplätze hat. Die Sicherheitskommission hat diese bereits auf sieben Unternehmungen beschränkt.

Die Pferdehaltung fällt in die Zuständigkeit des kantonalen Amtes für Veterinärwesen (AVET) und führte in der Vergangenheit zu keinen diesbezüglichen Verfahren. Aus Sicht des AVET werden die Kutschenfahrten und Pferdehaltungen in der Region Interlaken grundsätzlich tierschutzkonform geführt.

Fazit

Die im Vorstoss gestellten Fragen wurden beantwortet. Für eine Anpassung des Taxi- und Kutschenreglements besteht aus Sicht des Gemeinderats kein Handlungsbedarf, zumal der Kanton die kantonale Taxiverordnung zunehmend liberalisiert. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen reichen aus, um die im Postulat erwähnten Verstösse zu ahnden.

Antrag

Das Postulat Fuchs / Trafelet, Zulassung Kutschenführer für kommerzielle Kutschenfahrten, wird nicht erheblich erklärt.

Interlaken, 5. Februar 2025

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard
Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin